

Gestützt auf § 84 des Gemeindegesetzes und Ziffer 6 des Reglements über die Vereinsförderung erlässt der Gemeinderat

Richtlinien über die Jugendförderung in Sportvereinen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Die Richtlinien bezwecken die Förderung der Jugendarbeit in Sportvereinen im Interesse der gesunden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, der Volksgesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit und im Interesse einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung von Kindern und Jugendlichen aus Baar.

Sie legen einheitliche Kriterien für die Bemessung und Ausrichtung von finanziellen Beiträgen an die Sportvereine fest und regeln das Verfahren.

Art. 2

Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für jährlich wiederkehrende Finanzbeiträge der Einwohnergemeinde Baar an Sportvereine zur unmittelbaren Förderung der von diesen geleisteten Jugendarbeit.

Sie sind nicht anwendbar für Einzelbeiträge der Gemeinde, welche diese an Veranstaltungen oder bestimmte Projekte von Sportvereinen ausrichten.

Sie sind weiter nicht anwendbar für jährlich wiederkehrende Beiträge an einen Sportverein, die mit separatem Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderates bewilligt werden, nicht ausschliesslich und spezifisch nur für Jugendarbeit ausgerichtet werden und für die in der Regel eine Leistungsvereinbarung besteht.

Art. 3

Zuständigkeiten

Soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen, ist der Gemeinderat für den Vollzug dieser Richtlinien zuständig.

Der Gemeinderat kann seine Aufgaben und die ihm in dieser Verordnung übertragenen Kompetenzen ganz oder teilweise, frei oder unter Auflagen, an andere Behörden, Ausschüsse, Verwaltungsvorstände oder Stellen der Gemeindeverwaltung delegieren.

II. Grundsätze

Art. 4

Charakter der Förderung

Die finanziellen Leistungen der Gemeinde an die Sportvereine zur Förderung der Jugendarbeit erfolgen subsidiär zu anderen Finanzierungsquellen von Vereinen.

Art. 5

Voraussetzungen

Massgebend für die Unterstützung sind die im Reglement über die Vereinsförderung (Art. 5) genannten Bedingungen und Auflagen.

Es wird erwartet, dass unterstützte Vereine ihre bisherigen Einsätze für die Öffentlichkeit weiterhin erbringen.

III. Ausrichtung des Förderbeitrags

Art. 6

Bedingungen für die Beitragsausrichtung

Folgende Bedingungen gelten für die Ausrichtung eines Förderbeitrags nach diesen Richtlinien per jeweiligen Stichtag:

- a) Die im Reglement über die Vereinsförderung (Art. 2) genannten Anforderungen an den Verein müssen erfüllt sein.
- b) Der Verein muss für die Betätigung von Jugendlichen in der Regel mindestens ein Angebot pro Woche (ohne Schulferien) führen.
- c) Trainer und anderes Lehrpersonal bilden sich regelmässig weiter, insbesondere auch im Bereich der Führung von Jugendlichen.
- d) Der Verein verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde durch schriftliche Erklärung:
 - die erhaltenen Förderbeiträge ausschliesslich für die Jugendarbeit im Verein zu verwenden und zum Beispiel nicht für die Verbilligung von Mitglieder- oder Elternbeiträgen, Spielersaläre usw. (Anhang 1);
 - andere Finanzierungsquellen wie Jugend & Sport, Sporttoto aktiv auszuschöpfen;
 - im Regelfall nur Trainer und anderes Lehrpersonal einzusetzen, das mindestens eine gültige, in der Schweiz anerkannte Ausbildung zur Leiterperson besitzt.
 - alles gegen sexuelle Gewalt und Übergriffe an Kindern und Jugendlichen zu unternehmen;
 - alles gegen Missbräuche von Alkohol, Suchtmitteln und leistungssteigernden Substanzen zu unternehmen;
- e) Die Mitglieder, für welche ein Förderbeitrag ausgerichtet wird, verpflichten sich zur aktiven Nutzung des Vereinsangebotes.
- f) Die Aufwendungen für die Jugendförderung sind in der Jahresrechnung gesondert auszuweisen und zusammen mit der Liste der Beitragsberechtigten der TSK un- aufgefördert einzureichen.

Art. 7
Beitragshöhe

Der Förderbeitrag pro Jahr und Vereinsmitglied im Alter zwischen 6 und 20 Jahren beträgt zurzeit CHF 150.– und wird im Rahmen der Budgetfestsetzung jährlich definiert.

Art. 8
Behinderte Mitglieder

Für (von der IV anerkannte) behinderte Mitglieder eines Sportvereins wird der Beitrag unabhängig des Alters des Mitgliedes und der Vermögenslage des Vereins ausgerichtet.

Art. 9
Kürzung oder Einstellung des Beitrags

Übersteigt der gesamte, einem Sportverein ausgerichtete Förderbeitrag die Aufwendungen des betreffenden Vereins für Jugendarbeit, und wird dadurch Vereinsvermögen gebildet, so kann der Beitrag gekürzt oder vorübergehend eingestellt werden.

IV. Verfahren

Art. 10
Eingabe der Unterlagen

Jeweils bis 15. April und mit Stichtag 31. März reichen die Vereine ihre Liste der Beitragsberechtigten zusammen mit der letzten Jahresrechnung und den entsprechenden Belegen für die Jugendförderung unaufgefordert ein.

Treffen die Unterlagen nach dem 30. April ein, verfällt eine Beitragsleistung der TSK für das betreffende Jahr.

Art. 11
Auszahlung des Beitrags

Bei termingerechter Einreichung der Unterlagen und Erfüllung der Anforderungen wird der entsprechend berechnete Gemeindebeitrag jeweils bis Ende Mai ausbezahlt.

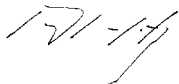
Die Auszahlung erfolgt direkt an den Verein.

Art. 12
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend auf den 01. Januar 2007 in Kraft und ersetzen das Reglement Jugendsportförderung der TSK vom 20. Mai 1992.

Baar, 11. April 2007

Gemeinderat Baar



Andreas Hotz
Gemeindepräsident



Walter Lipp
Gemeindeschreiber